

Anlage 2
zu Abschnitt 2.1

Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings



Deutscher
Sportbund

**Rahmen-Richtlinien
zur Bekämpfung des Dopings**

Beschlossen am 26. 9. 1970
durch den Hauptausschuß des DSB in Mannheim

Geändert vom Hauptausschuß des DSB am
3. 12. 1977 in Frankfurt/M.
3. 12. 1988 in Mainz
14. 12. 1991 in Frankfurt/M.
30. 05. 1992 in Rostock
15. 05. 1993 in Frankfurt/M.

Präambel

Die im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 3, 4 und 7 der Satzung des DSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Mit diesem Ziel beschließen die Mitgliedsorganisationen des DSB diese Rahmen-Richtlinien als gemeinschaftliche Orientierung zur Bekämpfung des Dopings im Bereich des Deutschen Sportbundes; weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen werden hierdurch nicht berührt.

Erster Abschnitt Dopingverbot

§ 1

Geltungsbereich des Verbots

1. Für Sportler/innen der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und deren Hilfspersonen gelten diese Rahmen-Richtlinien innerhalb und außerhalb des Deutschen Sportbundes.
2. Für Sportler/innen oder Hilfspersonen, die nicht den Mitgliedsorganisationen des DSB angehören, gelten diese Rahmen-Richtlinien nur innerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes.
3. Die zuständige Mitgliedsorganisation oder die von ihr bestimmten Stellen müssen die Sportler/innen oder Hilfspersonen über die Doping-Richtlinien unterrichten.
Sie verpflichten sich, keinen Sportler/keine Sportlerin zu Wettkämpfen zu melden oder zuzulassen, der/die die sich aus diesen Rahmen-Richtlinien ergebenden Pflichten nicht anerkennt und die in Anlage 4 zu den Rahmen-Richtlinien aufgeführte Bescheinigung nach Aufforderung nicht unterzeichnet hat.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).
2. Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfaßt z.B. Stimulantien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.
3. Sportartspezifisch können weitere Substanzen und Wirkstoffgruppen, z.B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka, Beta-Blocker unter den Doping-Substanzen aufgeführt werden.
4. Sportler/innen können sich dann nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aufgrund medizinischer Indikation erfolgt ist.

Das gleiche gilt für Medikamente, die nicht gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 angegeben worden sind.

5. Die „Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC für die XIV. Winterspiele in Lillehammer 1994 vom 17. 3. 1993“ einschließlich der Beispiele und Erläuterungen (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Rahmen-Richtlinien. Sie ist von den Spitzenverbänden zum Bestandteil ihrer Wettkampfbestimmungen zu machen.

§ 3

Verbot der Anwendung vor und während des Wettkampfes

Die Anwendung der Substanzen und Methoden gem. § 2 ist vor und während des Wettkampfes verboten und wird durch Wettkampfkontrollen i.S.d. § 7 überprüft.

§ 4

Verbot der Anwendung außerhalb des Wettkampfes

Die Anwendung von (Schleifen-)Diuretika, anabolen Substanzen, Peptidhormonen und verwandten Verbindungen i.S.d. § 2 ist auch außerhalb des Wettkampfes verboten und wird zusätzlich durch Trainingskontrollen i.S.d. § 7 überprüft.

§ 5

Umsetzung des Verbots der Anwendung durch die Mitgliedsorganisationen

1. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren in Fällen des vollendeten und versuchten Dopings sowie der vollendeten und versuchten Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen. Der Deutsche Sportbund gibt Empfehlungen für die Verhängung von Zulassungssperren (Anlage 2).
2. Der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen nehmen in Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler/innen betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot sowie eine Verpflichtung zur Unterstützung von Dopingkontrollen auf. Für die Maßregeln gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung (Anlage 3).

§ 6

Anwendung aus medizinischen Gründen

1. Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 2 Abs. 2 genannten Doping-Substanzen von Sportler/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt/die Ärztin hat die Anwendung der Wettkampfleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für die Anwendung von anabolen Hormonen bei Sportler/innen besteht keine Indikation.

Zweiter Abschnitt Dopingkontrollen

§ 7

Kreis der Veranstaltungen

1. Die zuständigen Mitgliedsorganisationen regeln gem. den Rahmen-Richtlinien und den Bestimmungen der internationalen Sportorganisationen die Durchführung der Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe, wobei hinsichtlich der Wettkämpfe insbesondere Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe sowie nationale und internationale Veranstaltungen einbezogen sein sollen.
2. Die Wettkampfordnungen und Ausschreibungen von Veranstaltungen haben sicherzustellen, daß Sportler/innen nicht teilnahmeberechtigt sind und nicht für internationale Veranstaltungen gemeldet werden, die eine Dopingkontrolle verweigert oder schuldhaft vereitelt oder manipuliert haben.

§ 8

Art der Dopingkontrollen

Dopingkontrollen bestehen in der Entnahme von Ausscheidungsprodukten der Sportler/innen.

§ 9

Duldungs- und Informationspflicht

1. Sportler/innen und Hilfspersonen haben die Vornahme der Dopingkontrolle zu dulden. Medikamente, die in den letzten 48 Stunden vor Durchführung der Kontrolle eingenommen worden sind, sind von dem/der Sportler/in im Protokoll über die Durchführung der Dopingkontrolle anzugeben.
2. Die Verweigerung oder schuldhafte Vereitelung der Dopingkontrollen oder die pharmakologische, chemische oder physikalische Manipulation der zu überprüfenden Urinprobe oder Dopingkontrolle werden behandelt, als wenn der Tatbestand des Dopings erfüllt wäre.

§ 10

Zuständigkeit für Dopingkontrollen

Die Dopingkontrollen obliegen der Mitgliedsorganisation oder einer von ihr bestimmten zuständigen Stelle.

§ 11

Untersuchungsstellen

Die Untersuchungsstellen sind das Institut für Biochemie in Köln, das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa und alle IOC-akkreditierten Labors.

§ 12

Kreis der zu kontrollierenden Sportler/innen

Nach § 8 werden kontrolliert

- a) bei Einzelwettbewerben und bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit zwei Sportlern/innen die Sportler/innen, welche die ersten drei Plätze erreicht haben, sowie weitere drei durch Los ermittelte Sportler/innen;
- b) bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit mehr als zwei Sportlern/innen je zwei Sportler/innen der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei weitere Sportler/innen, die durch das Los ermittelt werden;
- c) bei Wettbewerben zwischen zwei Mannschaften je drei durch das Los ermittelte Sportler/innen der beiden Mannschaften;
- d) die Sportler/innen, bei denen Dopingverdacht besteht;
- e) Sportler/innen außerhalb des Wettkampfes.

§ 13

Durchführung der Dopingkontrollen

Die Sportler/innen, bei denen Kontrollen nach § 8 durchgeführt werden, haben unter Aufsicht einer von der zuständigen Mitgliedsorganisation beauftragten Person unmittelbar nach dem Wettkampf und ggf. außerhalb des Wettkampfes Urin abzugeben. Sportler/innen, die angeben, keinen Urin lassen zu können, sind unter Aufsicht zu halten, bis Urin geliefert wird. Jede Urinprobe ist in zwei Fläschchen (A- und B-Probe) zu füllen. Die Fläschchen werden beschriftet und versiegelt.

Die Würde der Sportler/innen ist zu wahren.

§ 14

Untersuchung

1. Die zuständige Stelle übersendet die Urinproben – A- und B-Probe – (§ 13) unverzüglich der Untersuchungsstelle.
2. Die Untersuchungsstelle prüft, ob die A-Probe einen verbotenen Wirkstoff enthält und teilt der zuständigen Stelle (§ 10) das Ergebnis mit. Bei Trainingskontrollen im Rahmen des Doping-Kontroll-Systems des Deutschen Sportbundes leitet diese das Ergebnis an die zuständige Mitgliedsorganisation weiter.
3. Die Mitgliedsorganisation teilt dem Sportler/der Sportlerin ein positives Analyseergebnis der A-Probe mit. Der/die Sportler/in kann innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung eines positiven Analyseergebnisses eine Untersuchung der B-Probe bei der gleichen oder auf seine/ihre Kosten einer anderen Untersuchungsstelle i.S.d. § 11 in der Bundesrepublik Deutschland oder in Europa (letzteres bis zur Wiederanerkennung des Instituts in Kreischa) verlangen. Sollte das Analyseergebnis der B-Probe negativ sein, sind dem Sportler/der Sportlerin die Kosten zu erstatten. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Ergebnis der A-Probe als anerkannt.

§ 15
Kosten

Die Kostenregelung der Dopingkontrollen erfolgt durch die zuständige Mitgliedsorganisation.

Dritter Abschnitt
Verfahren

§ 16
Einleitung des Verfahrens

1. Ist auf Grund eines Untersuchungsergebnisses (§ 14 Abs. 2 und 3) oder auf andere Weise die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode festgestellt, so hat die zuständige Mitgliedsorganisation bei der Verbandsinstanz, die über Zulassungssperren oder Maßregeln entscheidet, ein Verfahren einzuleiten. Die gemeinsame Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland ist von der Verfahrenseinleitung und von dem Ergebnis des Verfahrens jeweils unverzüglich zu unterrichten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten; insbesondere ist dem/der Sportler/in rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Im Falle der Verweigerung oder schuldhaften Vereitelung der Dopingkontrolle oder der pharmakologischen, chemischen oder physikalischen Manipulation der Urinprobe oder Dopingkontrolle (§ 9 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.

§ 17
Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Zulassungssperren oder Maßregeln verhängt werden, werden von der zuständigen Mitgliedsorganisation veröffentlicht.

§ 18
Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedsorganisationen

Zulassungssperren und Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen von allen Mitgliedsorganisationen für ihren Bereich anerkannt.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 19
Durchführung der Rahmen-Richtlinien

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes sind für die Einhaltung dieser Rahmen-Richtlinien verantwortlich. Soweit ihre Bestimmungen nicht ohne weiteres auch im Bereich ihrer Unterorganisationen und Gliederungen gelten, wirken sie besonders darauf hin, daß im Sinne dieser Rahmen-Richtlinien verfahren wird.

§ 20
Änderung der Rahmen-Richtlinien

Diese Rahmen-Richtlinien können vom Bundestag und vom Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes geändert werden.

Anlage 1
Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC
für die XIV. Winterspiele in Lillehammer 1994 – 17. März 1993

Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden

- I. Verbotene Wirkstoffgruppen
 - A. Stimulantien
 - B. Narkotika
 - C. Anabole Wirkstoffe
 - D. Diuretika
 - E. Peptidhormone und Analoge
- II. Verbotene Methoden
 - A. Blutdoping
 - B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation
- III. Wirkstoffgruppen
zugelassen nur mit gewissen Einschränkungen
 - A. Alkohol
 - B. Marihuana
 - C. Lokalanaesthetika
 - D. Kortikosteroide
 - E. Beta-Blocker

Anmerkung:

Gemäß der Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC ist Doping der Gebrauch von Substanzen, die zu den verbotenen pharmakologischen Wirkstoffgruppen gehören, und die Anwendung unzulässiger Methoden, wie das Blutdoping.

Der Begriff „und verwandte Verbindungen“ beschreibt Substanzen, die durch ihre pharmakologische Wirkung und/oder chemische Struktur zu der verbotenen Substanzklasse gehören.

Diese Art der Definition hat den Vorteil, daß neue pharmakologische Wirkstoffe, die zum Teil speziell für Dopingzwecke synthetisiert sein mögen, automatisch wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer verbotenen Wirkstoffgruppe verboten sind. Um das Dopingverbot zu verdeutlichen, werden Beispiele für verbotene Wirkstoffe aufgezählt. Verwendet werden die „Internationalen Freinamen“ (INN), die die Weltgesundheitsorganisation registriert. Diese Aufzählung ist nicht als eine vollständige, abgeschlossene Liste aller Substanzen aufzufassen.

Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen dürfen unter keinen Umständen an im Wettkampf befindliche Athleten/innen verabreicht werden, es sei denn, die Medizinische Kommission des IOC hat ihre Verwendung ausdrücklich erlaubt.

Wenn Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen bei einer Dopingkontrolle analytisch nachgewiesen werden, wird die Medizinische Kommission des IOC entsprechend den Dopingkontrollregeln des IOC vorgehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Gegenwart einer verbotenen Substanz oder ihres Metaboliten einen Verstoß gegen die Dopingregeln darstellt, unabhängig von der Applikationsart.

I. Verbotene Wirkstoffgruppen*Beispiele und Erläuterungen zu den verbotenen Wirkstoffgruppen***A. Stimulantien, zum Beispiel:**

Amfepramon	Fenproporex
Amfetaminil	Furfenorex
Amineptin	Koffein*
Amiphenazol	Kokain
Amphetamin	Mefenorex
Benzphetamin	Mesocarb
Cathin	Methamphetamin
Chlorphentermin	Methoxyphenamin
Clöbenzorex	Methylephedrin
Ciorprenalin	Methylphenidat
Cropropamid**	Morazon
Crotethamid**	Nikethamid
Dimetamfetamin	Pemolin
Ephedrin	Pentetrazol
Etafedrin	Phendimetrazin
Etamivan	Phenmetrazin
Etilamfetamin	Phentermin
Fencamfamin	Phenylpropanolamin
Fenetyllin	Pipradol

Prolintan	Pyrovaleron
Propylhexedrin	Strychnin

und verwandte Verbindungen.

- * Ein positiver Dopingfall mit Koffein liegt vor, wenn die Koffeinkonzentration im Urin 12 Mikrogramm/ml übersteigt.
- ** Bestandteile von Micoren.

Unter der Wirkstoffgruppe „Stimulantien“ finden sich verschiedene pharmakologische Substanzen, die die Aufmerksamkeit erhöhen, und in der Lage sind, die Leistungsbereitschaft, aber auch die Aggressivität zu steigern. Die Anwendung dieser Substanzen kann auch zu einer Verringerung der Selbstkontrolle führen, wodurch in einigen Sportarten eine Gefährdung anderer Wettkampfteilnehmer erfolgen kann.

Amphetamin und die verwandten Verbindungen sind bekannt dafür, daß sie Probleme im Sport hervorrufen. Einige Todesfälle sind unter den Bedingungen der maximalen körperlichen Anstrengung vorgekommen, auch wenn nur „normale“ pharmakologische Dosen verabreicht wurden. Es gibt keine medizinische Rechtfertigung für die Anwendung von Amphetaminen im Sport.

Zu der Gruppe der Stimulantien gehören auch die sympathomimetischen Amine, zu denen Ephedrin zählt. In hohen Dosen kann diese Verbindung auf die Psyche stimulierend wirken und den Kreislauf anregen. Nicht erwünschte Effekte sind höherer Blutdruck und Kopfschmerzen, erhöhter und unregelmäßiger Puls, Angstgefühle und Zittern. In geringen Dosen sind Ephedrin, Pseudoephedrin, Norephedrin und Norpseudoephedrin häufig in Mitteln gegen Erkältungskrankheiten und gegen Heufieber enthalten, die in Apotheken und anderen Geschäften z.T. ohne ärztliches Rezept erstanden werden können.

Daher sollte kein Medikament, das zur Behandlung von Erkältungskrankheiten, Fieber oder Allergien gekauft wurde, kritiklos verwendet werden. Ein Arzt oder ein Apotheker sollte überprüfen, ob das Medikament einen verbotenen Wirkstoff enthält.

Zur Frage der Verwendung von β 2-Agonisten

Die Auswahl der Medikamente für die Behandlung von Asthma und Erkrankungen der Atemwege hat viele Probleme aufgeworfen. Noch vor einigen Jahren wurden Ephedrin und seine nahen verwandten Verbindungen fast ausnahmslos angewendet. Sie unterliegen aber dem Dopingverbot, da sie zu der Gruppe der „sympathomimetischen Amine“ gehören und somit als Stimulantien zu betrachten sind.

Nur die folgenden β 2-Agonisten sind zur Inhalation erlaubt:

Salbutamol
Terbutalin.

Jeder Mannschaftsarzt, der diese β 2-Agonisten einem Athleten zur Inhalation verschreiben will, muß der Medizinischen Kommission des IOC ein schriftliches Attest vorlegen.

B. Narkotika, zum Beispiel:

Alphaprodin	Dextromoramid
Anileridin	Dextropropoxyphen
Buprenorphin.	Diamorphin (Heroin)

Dihydrocodein	Morphin
Dipipanon	Naibuphin
Ethoheptazin	Pentazocin
Ethylmorphin	Pethidin
Levorphanol	Phenazocin
Methadon	Trimeperidin

und verwandte Verbindungen.

Die Substanzen dieser Wirkstoffklasse, bestehend aus Morphin und seinen chemischen und pharmakologischen Verwandten, wirken recht spezifisch als schmerzstillende Mittel, auch bei starken Schmerzen. Diese Aussage bedeutet jedoch nicht, daß die klinisch ausnutzbaren Wirkungen auf die Schmerzbesitzigung beschränkt sind. Viele dieser Substanzen haben starke Nebenwirkungen, von denen vor allem die dosisabhängige Depression der Atmung genannt sei. Weiterhin führte ihre Anwendung häufig zu physischer und psychischer Abhängigkeit.

Es gibt genügend Anhaltspunkte, daß die narkotisch wirkenden Schmerzmittel im Sport mißbraucht wurden, z.T. heute noch mißbraucht werden, so daß die Medizinische Kommission des IOC vor Jahren schon diese Substanzen auf die Liste der Dopingmittel gesetzt hat und dieses Verbot für die Zeit der Olympischen Spiele auch aufrechterhält. Dieses Verbot ist weiter dadurch gerechtfertigt, daß internationale Vereinbarungen den Vertrieb und die Anwendung dieser Substanzen einschränken. Ein Verbot dieser Substanzen steht darüber hinaus im Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation bezüglich der Bekämpfung des Mißbrauchs der Narkotika.

Darüber hinaus ist die Medizinische Kommission des IOC der Meinung, daß die Behandlung von leichten bis mittelschweren Schmerzen wirksam durch die Verwendung von anderen Substanzen mit analgetischen (schmerzstillenden), antiinflammatorischen (entzündungshemmenden) und antipyretischen (fiebersenkenden) Wirkungen geschehen kann. Die Alternativen, die mit Erfolg für die Behandlung von Sportverletzungen angewendet wurden, bestehen in der Verwendung von Anthranilsäurederivaten wie Mefeninsäure, Floctafenin, Glafenin, etc. und von Derivaten der Phenylalkylsäuren wie Diclofenac, Ibuprofen, Ketoprofen, Naproxen etc. und Verbindungen wie Indomethazin und Sulindac.

Die Medizinische Kommission des IOC erinnert die Athleten/innen und die Mannschaftsärzte/innen daran, daß Aspirin und die neueren Aspirinderivate wie Diflunisal nicht verboten sind. Beachtung sollte jedoch der Tatsache geschenkt werden, daß Aspirin häufig in Verbindung mit verbotenen Substanzen wie Codein zu finden ist. Mit Vorsicht sollten auch alle Mittel gegen Husten- und Erkältungskrankheiten betrachtet werden, da sie oft Wirkstoffe der verbotenen Wirkstoffgruppen enthalten.

Anmerkung:

Dextromethorphan und Pholcodin sind nicht verboten und können als Hustenmittel eingesetzt werden. Diphenoxylate ist ebenfalls erlaubt. Codein ist bei medizinischer Indikation erlaubt.

C. Anabole Wirkstoffe

1. Androgen Anabole Steroide, zum Beispiel:

Bolasteron	Clostebol
Boldenon	Dehydrochlormethyltestosteron

Fluoxymesteron	Norethandrolon
Mesterolon	Oxandrolon
Metandienon	Oxymesteron
Metenolon	Oxymetholon
Methyltestosteron	Stanozolol
Nandrolon	Testosteron*

und verwandte Verbindungen.

* Als Verstoß gegen die Dopingregeln gilt ein Verhältnis Testosteron zu Epitestosteron von höher als 6 zu 1 im Urin eines Athleten/einer Athletin, solange kein Beweis vorliegt, daß diesem Verhältnis eine physiologische oder pathologische Ursache zugrunde liegt.

2. Andere anabole Substanzen, z.B.

Beta-2-Agonisten, z.B. Clenbuterol

Die Substanzklasse der androgen anabolen Steroide umfaßt Verbindungen, die strukturell und von der Wirksamkeit her mit dem männlichen Keimdrüsenhormon Testosteron, das ebenfalls als Dopingmittel gilt, vergleichbar sind. Die androgen anabolen Steroide wurden und werden im Sport mißbraucht, nicht allein um die Muskelmasse und die Muskelkraft in Verbindung mit einer gesteigerten Nahrungsaufnahme zu erhöhen, sondern auch in geringen Dosen bei normaler Nahrungsaufnahme, um die Wettkampfbereitschaft zu steigern (psychogene Wirkung der androgenen Steroide).

Die Anwendung von Anabolika kann bei Heranwachsenden, deren Längenwachstum noch nicht abgeschlossen ist, zu einer Beendigung des Wachstums führen. Ihre Anwendung kann weiterhin psychische Veränderungen verursachen, Leberschädigungen hervorrufen sowie die Zusammensetzung der Blutfette und das kardio-vaskuläre System nachteilig beeinflussen. Bei Männern kann ihr Gebrauch zu einer Reduzierung des Hodenvolumens führen und die Samenproduktion verringern. Bei Frauen führt ihre Anwendung zur Maskulinisierung, Akne, Bartwuchs und Unterdrückung der normalen Funktion der Eierstöcke und der Menstruation.

Obwohl der Mißbrauch von androgen anabolen Steroiden durch vermehrte Dopingkontrollen zurückgegangen ist, befürchtet die Medizinische Kommission des IOC, daß Athleten/innen versuchen, die Regeln zu unterlaufen, indem sie Testosteron, Testosteronvorläufer und Epitestosteron applizieren. Daher empfiehlt die Medizinische Kommission, ärztliche Untersuchungen, die endokrinologische Tests und Langzeituntersuchungen beinhalten, um die Möglichkeiten einer Applikation von Testosteron oder anderen endogenen Steroiden auszuschließen.

Um bei dieser Überprüfung zu helfen, sollen die IOC akkreditierten Laboratorien jeden Fall an die zuständige Institution berichten, der die folgenden Kriterien erfüllt:

- Negativ, wenn das Verhältnis Testosteron zu Epitestosteron (T/E) kleiner als 6 ist, oder
- T/E größer als 6, aber nicht größer als 10
- T/E größer als 10.

Im Fall von B. empfiehlt die Medizinische Kommission des IOC die Durchführung weiterer Untersuchungen, bevor das Ergebnis als positiv oder negativ angesehen wird. Diese Untersuchungen können sein:

- Überprüfung vorhergehender Proben (von Wettkampf- und Trainingskontrollen)
- endokrinologische Untersuchungen
- unangekündigte Dopingkontrollen über mehrere Monate.

D. Diuretika, zum Beispiel:

Acetazolamid	Diclofenamid
Amilorid	Ethacrynsäure
Bendroflumethiazid	Furosemid
Benzthiazide	Hydrochlorothiazid
Bumetanid	Mersalyl
Canrenon	Spironolacton
Chlormerodrin	Triamteren
Chlortalidon	

und verwandte Verbindungen.

Bei einer strengen Indikationsstellung ist die Anwendung von Diuretika in der medizinischen Klinik und in der medizinischen Praxis von großem Nutzen, beispielsweise bei Wasseransammlungen in Geweben und bei Bluthochdruck. Diese Indikationsstellungen sind jedoch im Leistungssport nicht gegeben.

Diuretika werden im Sport aus zwei Gründen mißbraucht:

1. Um schnell an Gewicht zu verlieren. Das geschieht in erster Linie in den Kampfsportarten mit Gewichtsklassen.
2. Um positive Ergebnisse bei der Dopingkontrolle zu vermeiden. Hierbei wird eine Verringerung der Urinkonzentration von Dopingmitteln angestrebt, so daß die Nachweisgrenze der Analyseverfahren unterschritten wird.

Der Mißbrauch von Diuretika kann große gesundheitliche Schäden verursachen.

Der Versuch, das Gewicht künstlich zu verringern, um in einer niedrigeren Gewichtsklasse starten zu können, stellt ebenso wie der Versuch, die Konzentrationen eventueller Dopingmittel im Urin zu erniedrigen, eindeutig eine Manipulation dar, die aus ethischen Gründen nicht akzeptiert werden kann. Daher hat die Medizinische Kommission des IOC beschlossen, die Diuretika in die Liste der verbotenen Substanzklassen aufzunehmen.

E. Peptidhormone und Analoge, zum Beispiel:

Choriongonadotropin (HCG = Human Chorionic Gonadotropin): Es ist wohlbekannt, daß die Gabe von Choriongonadotropin (HCG) und Substanzen mit ähnlicher Wirkung bei Männern zu einer erhöhten Produktion von endogenen androgenen Steroiden führt. Deswegen ist die Gabe von HCG mit einer Gabe von Testosteron gleichzusetzen.

Adrenocorticotropes Hormon (ACTH = Corticotrophin): Adrenocorticotropes Hormon (ACTH) ist in einigen Sportarten mißbraucht worden, um die Blutspiegel von endogenen Kortikosteroiden zu erhöhen und den damit verbundenen euphorischen Effekt auszunutzen.

Die Applikation von ACTH wird als äquivalent zu einer oralen oder intravenösen Applikation von Kortikosteroiden betrachtet (vgl. III. D).

Wachstumshormon (HGH = Human Growth Hormone, Somatotropin): Der Mißbrauch von Somatotropin im Sport wird als unethisch und aufgrund verschiedener nachteiliger Effekte als gefährlich angesehen, wie zum Beispiel allergische Reaktionen, diabetogene Wirkungen und, in hohen Dosen angewendet, Akromegalie.

Die Medizinische Kommission des IOC verbietet außerdem alle entsprechenden Releasing Faktoren (Hypothalamus-Hormone) der o.g. Substanzen.

Erythropoietin (EPO): Erythropoietin ist ein Glykoprotein, das in der Niere gebildet wird und die Synthesegeschwindigkeit der roten Blutkörperchen regelt.

II. Verbotene Methoden

A. Blutdoping

Unter Bluttransfusion versteht man die intravenöse Verabreichung von roten Blutzellen oder Blutpräparaten, die rote Blutzellen enthalten. Diese Produkte können von Blut stammen, das von der gleichen oder von einer anderen Person stammt (autologe bzw. heterologe Bluttransfusion). Die übliche Indikation für die Übertragung von roten Blutkörperchen sind starker Blutverlust und Blutarmut (Anämie).

Unter Blutdoping versteht man die Verabreichung von Vollblut oder von Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, wenn keine medizinische Indikation für eine solche Behandlung vorliegt. Dieser Prozedur kann die Abnahme einer bestimmten Blutmenge vorhergehen, so daß der Athlet/die Athletin in einem Zustand relativer Blutarmut trainiert. Diese Maßnahmen stehen nicht im Einklang mit der medizinischen Ethik und der Ethik des Sports. Sie beinhalten Risiken wie allergische Reaktionen und akute hämolytische Reaktionen mit Nierenschädigungen, wenn falsch gekennzeichnetes Blut verwendet wird. Ferner können Nebenwirkungen auftreten wie Fieber, Gelbsucht, Infektionen (Virushepatitis und AIDS) sowie Überlastungen des Herz-Kreislauf-Systems und metabolischer Schock.

Aus diesen Gründen verbietet die Medizinische Kommission des IOC das Blutdoping.

Die Medizinische Kommission des IOC verbietet die Anwendung von Erythropoietin (vgl. Abschnitt I. Verbotene Wirkstoffgruppen, E. Peptidhormone und Analoge).

B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulationen einer Urinprobe

Die Medizinische Kommission des IOC verbietet die Verwendung von Substanzen und Methoden, die die Unversehrtheit und die Rechtsgültigkeit von Urinproben beeinflussen, z.B. Katheterisierung, Urinaustausch, Verdünnen von Urin, Unterdrückung der renalen Elimination, z.B. durch Probenecid und verwandte Verbindungen, und die Applikation von Epitestosteron*.

* Wenn eine Epitestosteronkonzentration höher als 150 ng/ml Urin gemessen wird, muß das Labor den zuständigen Verband oder die zuständige Behörde unterrichten. Die Medizinische Kommission des IOC empfiehlt die Durchführung weiterer Untersuchungen eines solchen Athleten/einer solchen Athletin.

III. Wirkstoffgruppen, zugelassen nur mit gewissen Einschränkungen

A. Alkohol

Der Genuß von Alkohol ist nicht verboten. Jedoch können in einigen Sportarten Alkoholkontrollen (Blutalkohol oder Alkohol in der Atemluft) aufgrund des Verlangens der Internationalen Fachverbände durchgeführt werden.

B. Marihuana

Marihuana gilt nicht als Dopingmittel, jedoch können auf Verlangen eines Internationalen Sportverbandes Marihuanakontrollen durchgeführt werden.

C. Lokalanästhetika

Injektionen von Lokalanästhetika sind unter den Voraussetzungen gestattet, daß

- a) Procain, Xylocain, Carbocain, etc., aber nicht Kokain verwendet
- b) nur lokale oder intraartikuläre Injektionen verabreicht werden und
- c) eine strenge ärztliche Indikation vorliegt.

Diagnose, Dosis und Art der Anwendung müssen der Medizinischen Kommission des IOC schriftlich mitgeteilt werden.

D. Kortikosteroide

Die natürlich vorkommenden und die synthetischen Kortikosteroide werden hauptsächlich als entzündungshemmende Substanzen verwendet, die auch Schmerzen verringern. Diese Substanzen beeinflussen die Konzentration der zirkulierenden körpereigenen Kortikosteroide. Sie verursachen Euphorie und weitere Nebeneffekte, so daß ihre Anwendung mit Ausnahme der äußerlichen in Form von Salben etc. kontrolliert werden muß.

Seit 1975 hat die Medizinische Kommission des IOC versucht, den Gebrauch von Kortikosteroiden während Olympischer Spiele zu reduzieren, indem nach Applikation ein Attest des Mannschaftsarztes verlangt wurde. Der Grund hierfür war, daß Kortikosteroide aus nicht medizinischen Gründen oral, intramuskulär und sogar intravenös in einigen Sportarten angewendet wurden. Die Vorschrift, ein Attest nach Anwendung von Kortikosteroiden vorzulegen, soll jedoch nicht einen gerechtfertigten therapeutischen Gebrauch dieser Verbindungen verhindern.

Die Benutzung von Kortikosteroiden ist verboten außer in Form der äußeren Anwendung (Ohr, Auge und Haut), der Inhalationstherapien (Asthma und allergische Rhinitis) und der lokalen oder intra-artikulären Injektionen.

Jeder Mannschaftsarzt/jede Mannschaftsarztin, der/die die Anwendung von Kortikosteroiden lokal oder intra-artikulär vornehmen will oder zur Inhalation verschreibt, muß diese Behandlung schriftlich der Medizinischen Kommission des IOC mitteilen.

E. Beta-Blocker, zum Beispiel:

Acebutolol	Nadolol
Alprenolol	Oxprenolol
Atenolol	Propranolol
Labetalol	Sotalol
Metoprolol	

und verwandte Verbindungen.

Die Medizinische Kommission des IOC hat die therapeutischen Indikationen der β -Blocker-Anwendung überprüft. Es ist festzustellen, daß für die Kontrolle des Bluthochdrucks, der Störungen des Herzrhythmus, der Verhinderung von Angina Pectoris und von Migräneanfällen eine breite Palette von anderen wirksamen Medikamenten vorhanden ist. Wegen der anhaltenden Verwendung von β -Blockern in einigen Sportarten, bei denen die körperliche Anstrengung von keiner oder geringerer Bedeutung ist, behält sich die Medizinische Kommission des IOC das Recht vor, in diesen Sportarten die Verwendung von β -Blockern zu überprüfen. Diese Überprüfung wird jedoch nicht in den Ausdauersportarten stattfinden, bei denen über längere Zeiten höhere Anforderungen an das Herz-Kreislauf-System und die Energieerzeugung gestellt werden. In diesen Fällen schränken bekanntlich β -Blocker die Leistungsfähigkeit ein, so daß sich eine Kontrolle erübrigt.

Anlage 2

Empfehlungen für Zulassungssperren aufgrund der Veranstalterrechte

1. Sportler/innen sollen bei nachgewiesenem Doping
 - a) im ersten Fall mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
 - b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,
 - c) im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und bis auf Lebenszeitbelegt werden.
Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.
2. Hilfspersonen sollen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen sofort mit Ausschluß von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen belegt werden; hierbei gelten die Mindestfristen des Abs. 1).
3. Neben den Maßnahmen a) bis c) ist der/die Sportler/in bzw. seine/ihre Mannschaft für den Wettkampf zu disqualifizieren, in oder vor dem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, daß die Anwendung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort.
4. Hat der/die Sportler/in eine Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfes verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt oder manipuliert, ist er/sie nach Ablauf seiner/ihrer Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.

Anlage 3*Empfehlung für Maßregeln auf Grund Vertrages*

1. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen mit Personen, die Sportler/innen betreuen, für den Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot:
 - a) ein Verstoß gegen das Dopingverbot und/oder das Mitwirken bei der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation einer Dopingkontrolle stellt eine grobe Vertragsverletzung dar;
 - b) für den Fall festgestellter Verstöße gem. Buchstabe a) ist jeweils eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Netto-Betrages der Vergütung eines Monats zu entrichten;
 - c) zumindest im Rückfall muß der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt sein.
2. Neben den vorstehenden Maßregeln können Zulassungssperren nach Anlage 2) verhängt werden.

Anlage 4*Bescheinigung, vom Athleten/von der Athletin zu unterzeichnen:*

Der ...-Verband (Spitzenverband) hat mich am ... durch Übergabe folgender Unterlagen über die gültigen Doping-Bestimmungen informiert.

- Satzungsbestimmungen,
- Wettkampf-/Sportordnung,
- DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 15. Mai 1993 mit Anlagen 1-3,
- Doping-Kontroll-System des DSB.

Von den enthaltenen Bestimmungen, insbesondere

- von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
- von meinen Verpflichtungen, die sich aus der Wettkampf-/Sportordnung sowie den DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ergeben, sowie
- von meinen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System

habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, daß ich diese Regelungen anerkenne und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen werde.

Athlet/in

bei Minderjährigen
Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigter.